

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Fertigstellung der Hangstraße in Marienheide - Abweichungssatzung

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Haupt- und Finanzausschuss				19.04.2005
Rat der Gemeinde				03.05.2005

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

### Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Marienheide über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen legt in § 8 Abs. 1 als Merkmale der endgültigen Herstellung fest, dass eine Straße als Bestandteile

eine Fahrbahn mit Unterbau und Decke,  
beidseitige Gehwege,  
Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und  
Beleuchtungseinrichtungen

aufzuweisen hat. Nach § 8 Abs. 3 kann der Rat im Einzelfall die Bestandteile der Herstellungsmerkmale abweichend festlegen. Die Hangstraße wurde im Jahre 2003 einschließlich der Einmündung in die Straße „Am Wüllenberg“ endausgebaut. Entsprechend der Ausbauplanung wurde die Sackgasse wegen der bereits eng anliegenden Bebauung ohne Gehwege ausgestattet. Abweichend von der Merkmalsregelung der Erschließungsbeitragssatzung wird der insoweit vorgenommene Ausbauzustand als ausreichend erachtet, so dass zwecks erschließungsbeitragsrechtlicher Abrechnung aus rechtlichen Gründen eine Abweichungssatzung erforderlich ist.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, berichtigt BGBl 1998 I

S. 137) in den jeweils zz. gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Marienheide vom 28. Dezember 1987 folgende Abweichungssatzung:

§ 1

Die als Sackgasse ausgebaute Hangstraße ist als Fahrbahn mit den dazugehörigen Teileinrichtungen für die Straßenentwässerung und –beleuchtung ausgestattet.

§ 2

Abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Merkmalen zur endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen gilt die Hangstraße unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Abs. 1 b der genannten Satzung ohne Gehweg ausgebaut wurde.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.